

## 7 Anhang 1 – Parkzonen: Zeiten und Tarife, Gebühren für Berechtigungen zum Dauerparkieren

### 7.1 Parkzonen: Zeiten und Tarife

#### 7.1.1 Zone 1: Bahnhofplatz

##### **Täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

Bis 15 Stunden	gratis (ab Ankunft)
jede weitere Stunde	max CHF 2.00
Maximale Parkzeit:	72 Stunden

Berechtigungen zum Dauerparkieren gelten in Zone 1 nicht.

#### 7.1.2 Zone 2: Weitere öffentliche Parkplätze

##### **Täglich von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

Bis 5 Stunden	gratis, endet um 24:00 Uhr
jede weitere Stunde	max. CHF 2.00
Maximale Parkzeit:	72 Stunden (ohne Berechtigung zum Dauerparkieren)

##### **Täglich von 24:00 Uhr bis 07:00 Uhr**

Pauschal	max. CHF 5.00
----------	---------------

Dauerparkieren ist nur mit einer entsprechenden Berechtigung gemäss § 1.3.7 gestattet.

#### 7.1.3 Zone 3: Gemeindestrassen

##### **Täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

Bis zu 24 Stunden	gratis
Maximale Parkzeit:	24 Stunden pro Kalenderwoche (ohne Berechtigung zum Dauerparkieren)

Wiederholtes Parkieren und Dauerparkieren ist nur mit einer entsprechenden Berechtigung auch über 24 h hinaus gestattet.

## 7.2 Gebührenerhebung

- <sup>1</sup> Die Gebührenerhebung erfolgt mittels Parkuhr (nur beim Bahnhofplatz), an welcher bar bezahlt werden kann oder online via der Parking-App [parkingpay.ch](https://parkingpay.ch) oder deren verbundenen Applikationen wie z.B. über Twint.
- <sup>2</sup> Eine einzelne Berechtigung zum Dauerparkieren ist auf maximal zwei Kontrollschilder beschränkt, wovon zur selben Zeit lediglich ein Fahrzeug auf den ausgewiesenen Parkfeldern in den Zonen parkiert werden darf.

## 7.3 Parkingpay

- <sup>1</sup> Für die Nutzung von parkingpay.ch kann die entsprechende App auf dem Google Play-store oder im Apple App Store heruntergeladen werden. Die Registrierung des Fahrzeugs erfolgt kostenlos.

## 7.4 Monatliche Gebühren für Berechtigungen zum Dauerparkieren

- <sup>1</sup> Die Gebühr für Berechtigungen zum Dauerparkieren beträgt maximal CHF 150.- pro Monat. Bei der Bezahlung der Gebühr für ein ganzes Kalenderjahr werden zwei Monatsgebühren erlassen. Bei Wegzug vor dem 31. Oktober wird die Jahresgebühr – berechnet auf 10 Monate – pro rata zurückerstattet, wobei der Monat des Wegzuges vollumfänglich geschuldet ist.
- <sup>2</sup> Die monatliche Gebühr ist im Voraus, spätestens per 1. des Monats, für welchen eine Bewilligung beantragt wird, zu entrichten. Die Jahresgebühr muss ebenfalls im Voraus entrichtet werden.